

Satzung
über die
B a d e o r d n u n g

für das Hallenbad, die Sauna und das Freibad Stegermatt
„Badespaß Offenburg“

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S.465) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in öffentlicher Sitzung am 19.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1

Zweck der Badeordnung

1. Die Bäder gelten als öffentliche Einrichtungen der Stadt Offenburg in der Zuständigkeit der Technischen Betriebe Offenburg, die der Ausübung des Schwimmsports, zur Gesunderhaltung, Hygiene und Erholung der Bevölkerung dienen sollen.
2. Die Benutzung der Bäder und die Verantwortlichkeit der Stadt werden nach öffentlichem Recht geregelt. Die Badeordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse jedes Badegastes.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt in die Bäder erkennen die Badegäste die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Bei Vereins- und/ oder Gruppenveranstaltungen oder bei Benutzung der Bäder durch Schulen sind der Vereins-, der Übungsleiter oder die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich und übernehmen die Aufsicht.

§2

Badbenutzung

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich allen frei
2. Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind

Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen (z.B.

Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

Personen, die unter Einfluss von Substanzen stehen, die das Verhalten negativ beeinflussen (z.B. Alkohol, Drogen usw.), oder deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

Personen denen ein Hausverbot erteilt worden ist.

3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
4. Für Personen, die an Erkrankungen leiden, die ihre Fähigkeit zum Wassersport einschränken können, gelten besondere Bestimmungen, die beim Badepersonal zu erfragen sind.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
6. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von den Technischen Betrieben Offenburg geregelt.
7. Private Schwimmlehrer bedürfen zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht der Genehmigung der Technischen Betriebe Offenburg.
8. Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren und Leistungen jeder Art in den Bädern ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Technischen Betriebe Offenburg gestattet.

§3 Eintrittskarten

1. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
Bei mißbräuchlicher Verwendung der Eintrittskarte erfolgt eine Anzeige.
Die Satzung über die Gebührenordnung ist im Eingangsbereich angeschlagen.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§4 Öffnungszeiten und Badedauer

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss in den Bädern werden von den Technischen Betrieben Offenburg festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Ein Aushang im Eingangsbereich der jeweiligen Bäder weist ebenfalls darauf hin.
2. Die Badedauer im Hallenbad, im Freibad und in der Sauna ist für den einzelnen Badegast innerhalb der täglichen Öffnungszeiten grundsätzlich unbeschränkt. Mit Ende der Öffnungszeiten hat der Badegast den Schwimmbad- bzw. Umkleidebereich zu verlassen.
3. Die Sauna kann im Rahmen der veröffentlichten Öffnungszeiten und der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit genutzt werden.
4. Die Technischen Betriebe Offenburg sind berechtigt, zu bestimmten Zeiten die unbegrenzte Badezeit zu verkürzen und die Benutzung des Bades oder Teilen davon einzuschränken.
5. Bei Überfüllung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann der Zugang zu den Bädern und zur Sauna vorübergehend gesperrt werden.
6. Bei ungünstiger Witterung (nur beim Freibad) oder aus sonstigen zwingenden Gründen können das Hallenbad, die Sauna und das Freibad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühren besteht nicht.

§5 Zutritt zu den Bädern und Aufbewahrung der Kleidung

1. Der Bereich hinter den Umkleidekabinen darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
2. Für die Aufbewahrung der Kleidung steht den Badegästen eine begrenzte Anzahl von Garderobenschränken zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung eines Schrankes besteht nicht. Nach Badeschluss werden verschlossene Kleiderschränke vom Badepersonal geöffnet, der Inhalt wird in Verwahrung genommen und kann am nächsten Badetag abgeholt werden. Nicht abgeholter Schrankinhalt wird als Fundsache behandelt.
3. Zum Umkleiden sind die allgemeinen Umkleideräume und –kabinen zu benutzen..
4. Bei Verlust des Schrankschlüssels ist der in der Satzung über die Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In derartigen Fällen muss der Badegast vor Aushändigung des Schrankinhalts durch das Badepersonal das Eigentum an den Sachen nachweisen (durch genaue Beschreibung der Gegenstände).

§6 Aufbewahrung von Wertsachen

1. Für die Aufbewahrung von Wertsachen stehen den Badegästen außerhalb des Kassenraumes eine begrenzte Anzahl von Schließfächern mit Pfandschloss zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung eines Schließfaches besteht nicht.
2. Eine Aufbewahrung in unmittelbarer Obhut des Badepersonals erfolgt nicht.
3. Nach Badeschluss werden verschlossene Schließfächer vom Badepersonal geöffnet, der Inhalt wird in Verwahrung genommen und kann am nächsten Badetag abgeholt werden. Nicht abgeholtet Schrankinhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Bei Verlust des Schlüssels zum Schließfach ist der in der Satzung über die Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In derartigen Fällen muss der Badegast vor Aushändigung des Schließfachinhalts durch das Badepersonal das Eigentum an den Sachen nachweisen (durch genaue Beschreibung der Gegenstände).

§7 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich der Bäder aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§8 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
2. Die Saunagäste sind verpflichtet, außerhalb des Saunabereiches Badekleidung zu tragen.

§9 Hygiene

1. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Schwimmbecken gründlich abzduschen.
2. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln vor der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
3. Dusch- und Toilettenräume sind getrennt nach Geschlechtern zu benutzen.

§10

Allgemeines Verhalten in den Bädern und in der Sauna

1. Jeder Besucher hat im gesamten Bereich der Bäder und der Sauna alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten, die Reinlichkeit sowie gegen die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie abgegrenzten Nichtschwimmerbereiche benutzen. Auch in Begleitung von Schwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbereichs für Nichtschwimmer nicht gestattet. Kinder unter sechs Jahren dürfen nicht ohne Aufsichtsperson in das Schwimmbecken.
3. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Sie darf nur dann erfolgen, wenn die Sprunganlagen vom aufsichtsführenden Badepersonal freigegeben sind. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Untersagt sind insbesondere

- a) das Wippen auf dem Sprungbrett.
- b) das Springen ins Nichtschwimmerbecken und Lehrbecken,
- c) das seitliche Einspringen, mit Ausnahme der geöffneten Sprunganlagen und Startblöcke,
- d) das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken
- e) sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage.

Badegäste, die die Sprunganlage benutzen, haben sich nach dem Sprung sofort aus diesem Bereich zu entfernen.

4. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
5. Insbesondere nicht gestattet sind:
 - a) der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten sowie von Musikinstrumenten,
 - b) 1. das Rauchen in sämtlichen Räumen
 2. das Ausspucken in den Badeanlagen
 3. das Mitbringen von Tieren
 4. die Verwendung von Schwimmflossen, Taucherbrillen mit Schnorchel, Schwimmhilfen im Schwimmerbecken
 5. das Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung.
6. Ballspiele sind im Freibad nur auf den dazu vorgesehenen Plätzen gestattet.
7. Bei einem aufkommenden Gewitter haben alle Badegäste im Freibad das Wasser zu verlassen. Es ist ebenfalls nicht gestattet, sich während eines Gewitters unter den Bäumen aufzuhalten.

§11 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Die Technischen Betriebe Offenburg haften nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken u.a. Gegenständen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken oder in den Wertsachen-Schließfächern aufbewahrt wurden.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Des weiteren haftet er für den Verlust von gemieteten Gegenständen.

§12 Aufsicht

1. Der diensthabende erste Schwimmmeister übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.
2. Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten, selbst unter dem Vorbehalt späterer Beschwerdenführung.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder den Anweisungen nicht nachkommen, aus den Bädern bzw. aus der Sauna zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
4. Personen, die gegen diese Badeordnung wiederholt verstoßen können durch die Technischen Betriebe Offenburg zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bäder und der Sauna ausgeschlossen werden. Auch in diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Diese können aber auch direkt bei den Technischen Betrieben Offenburg schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§14 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder und der Sauna sowie deren Einrichtungen werden nach der Satzung über die Gebührenordnung für das Hallenbad, die Sauna und das Freibad Stegermatt, „**Badespaß Offenburg**“ der Stadt Offenburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§15 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können die Technischen Betriebe Offenburg Ausnahmen von dieser Badeordnung zulassen, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.